

**Mal ganz privat und unter vier Augen:
Wer von uns rechnet damit, dass vielleicht schon morgen ein tragisches Unglück in Form eines Unfalles oder einer plötzlichen Erkrankung geschieht? Mit einem Donnerschlag ändert sich das ganze Leben! Haben Sie für einen solchen Fall vorgesorgt? Wahrscheinlich nicht, denn das Thema „Unfall, Krankheit und Tod“ ist für die meisten von uns tabu – bis es zu spät ist! Vielleicht lässt man sich bei der Aufnahme eines Kredites von einem Versicherungsvertreter zu einer Risiko-Lebensversicherung überreden. Seltsamerweise wird dabei aber fast immer der Hinweis auf die anderen Risiken vergessen! Dieses Tabu wird jetzt einmal durchbrochen, um Sie auf die wichtigsten Möglichkeiten hinzuweisen, wie die nicht finanziellen, aber erheblichen Folgen eines solchen Unglücksfalles durch eine private Vorsorge gemindert werden können!**

Über eine Million Menschen werden in Deutschland betreut, Tendenz steigend. Eine private Vorsorge trifft man für den Fall, dass im hohen Alter oder schon vorzeitig durch Unfall oder Erkrankung eine Hilfsbedürftigkeit wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung eintritt. Weil dies aber niemand ausschließen kann, sollte jeder Mensch eine diesbezügliche Vorsorge treffen.

Eine Betreuung wird immer dann notwendig, wenn ein Erwachsener seine Angelegenheiten (teilweise) nicht mehr selbst in die Hand nehmen kann. Als Gründe nennt der Gesetzgeber:

- Psychische Krankheiten
- geistige Behinderungen
- seelische Behinderungen
- körperliche Behinderungen

Zu der Krankheit oder Behinderung muss also in jedem Fall auch ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, „wenn der Betroffene auf Grund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag“.

Die Betreuung kann für die Betroffenen eine wichtige Hilfe darstellen, kann aber auch als empfindlichen Eingriff in die eigene Entscheidungsfreiheit empfunden werden, gegen die man sich zur Wehr setzt. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt daher der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich auf

- das „ob“ einer Betreuerbestellung
- den Aufgabenkreis des Betreuers
- die Auswirkungen der Betreuerbestellung
- die Dauer der Anordnung.

Das mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz bringt zwar viele Vorteile, ist jedoch sehr komplex und wird in der Auslegung sehr variabel gehandhabt. Sie sollten daher in jedem Fall den Rat eines erfahrenen Anwaltes in Anspruch nehmen! Nur so können Sie spätere böse Überraschungen vermeiden.

Wurden keine Vorkehrungen für den Fall einer Hilfsbedürftigkeit getroffen, so wird bei deren Eintritt das Betreuungsgericht eine Betreuung anordnen. Dies geschieht entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer volljährigen Person oder des zu Betreuenden selbst.

Mit ihr kann man für den Fall der späteren Hilfsbedürftigkeit im voraus Wünsche äußern und wichtige Angelegenheiten selbst bestimmen, die andernfalls „über den Kopf hinweg“ angeordnet werden könnten oder müssten.

Hierzu gehören:

- Bestimmung der Person des Betreuers oder wer auf keinen Fall Betreuer werden soll
- Die Lebensgestaltung während der Betreuung
 - Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft (§ 1901 BGB).
 - Regelungen zur Wohnung
 - Bestimmung des Aufenthalts-/Wohnortes
 - Verfügungen und Vorgaben zu medizinischen Eingriffen und zur Sterbeweise.
 - Was geschieht mit den unmündigen Kindern beim plötzlichen (Unfall-)Tod beider Elternteile?

Die gerichtliche Anordnung einer Betreuung kann durch eine Vorsorgevollmacht vermieden werden.

In einer solchen Erklärung gibt die betroffene Person in gesunden Tagen für den Fall einer später eintretenden Geschäftsunfähigkeit jemand anderem die Vollmacht, in seinem Namen zu handeln.

Mit anderen Worten:

Mit dem rechtlichen Instrument der Vorsorgevollmacht bestimmen Sie eine bevollmächtigte Person Ihres Vertrauens, die für den zukünftigen Fall Ihrer nur vorübergehenden oder dauernden Hilfsbedürftigkeit oder gar Geschäftsunfähigkeit als Ihr persönlicher Stellvertreter handeln darf.

Eine solche Vollmacht sollte aus Beweisgründen immer schriftlich niedergelegt werden. Und in bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Fällen ist die Schriftlichkeit sogar Wirksamkeitsvoraussetzung.

Und ggf. ist auch eine notarielle Beurkundung sinnvoll bzw. erforderlich.

Bei größerem Vermögen und Grundbesitz empfiehlt sich unbedingt der Rat des Anwaltes. Er kennt auch Mittel und Wege der Kontrolle des Bevollmächtigten, falls der Vollmachtgeber im hohen Alter z. B. wegen verminderter geistigen Leistungsfähigkeit dazu nicht mehr fähig sein sollte. Mit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht können Sie für den Betreuungsfall noch mehr Selbstbestimmung wahrnehmen, als dies im Rahmen einer Betreuungsverfügung möglich ist.